

Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatik- mittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich

(Änderung vom 20. August 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich vom 13. Januar 2010 wird geändert.

II. Die Reglementsänderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 (18. August 2014) in Kraft.

III. Gegen die Reglementsänderung und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Reglementsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Aeppli

Der Staatsschreiber:
Husi

Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatik- mittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich

(Änderung vom 20. August 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Pilotklasse der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Titel:

Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Informatikmittel- schulen an Handelsmittelschulen

§ 3 wird aufgehoben.

Altersgrenze

§ 4. ¹ Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die das 18. Altersjahr nach dem 1. Mai des Eintrittsjahres vollenden.

Abs. 2 unverändert.

Titel vor § 5:

B. Aufnahme

1. Eignungstest

§ 5. ¹ Kandidatinnen und Kandidaten legen einen Eignungstest ab.

² Die Schulleitung legt fest,

- a. welchen Eignungstest die Kandidatinnen und Kandidaten ablegen und
- b. bis wann die Auswertung des Eignungstests einzureichen ist.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat trägt die Kosten für den Eignungstest.

§ 6 wird aufgehoben.

§ 7. Die Aufnahmeprüfung findet im 1. Semester des Schuljahres statt. Prüfungstermine

§ 18. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung und des Eignungstests. Grundsatz

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 18 a. ¹ Schülerinnen und Schüler kantonalzürcherischer Gymnasien mit eidgenössisch anerkannter Maturität werden prüfungsfrei aufgenommen, Übertritt aus Mittelschulen

- a. nach Abschluss des reglementarischen 9. Schuljahres, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die folgende Klasse übertreten könnten,
- b. nach Abschluss des reglementarischen 10. Schuljahres, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung repetieren könnten.

² Schülerinnen und Schüler dieser Schulen können im reglementarischen 9. oder 10. Schuljahr vorsorglich eine Aufnahmeprüfung gemäss § 12 ablegen, wenn ein prüfungsfreier Übertritt infrage gestellt ist. § 4 bleibt vorbehalten.

§ 19. ¹ Die Aufnahme erfolgt für eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.

² Schülerinnen und Schüler mit einem positiven Aufnahmeentscheid, welche die Probezeit nicht bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 4 nicht überschritten haben.

³ Ein positiver Aufnahmeentscheid berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Begründung

1. Ausgangslage

Aufgrund des Fachkräfte- und Lehrstellenmangels in der Informationstechnologie wurde mit RRB Nr. 115/2000 auf Beginn des Schuljahres 2000/2001 versuchsweise ein Informatiklehrgang an der Kantonsschule Büelrain in Winterthur eingeführt. 2001 wurde die Pilotausbildung auf die Kantonsschulen Enge und Hottingen in Zürich erweitert. Mit RRB Nrn. 458/2003, 565/2004 und 999/2008 verlängerte der Regierungsrat die Pilotversuche.

Die Informatikmittelschule ist eine dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) unterstehende Berufsbildung. Sie führt Lernende in einer schulisch organisierten Grundbildung (drei Jahre Vollzeitschule, ein Jahr Praxistätigkeit in einem Betrieb) zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Informatiker/Informatikerin in der Fachrichtung Applikationsentwicklung (ab dem Schuljahr 2014/2015: Schwerpunkt Applikationsentwicklung) und zur eidgenössischen kaufmännischen Berufsmaturität (ab dem Schuljahr 2015/2016: Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft).

Das geltende Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich vom 13. Januar 2010 bildet die Pilotphase ab. Das Aufnahmereglement soll an den Regelbetrieb angepasst werden. Da die IMS als Informatiklehrgänge an den Handelsmittelschulen geführt werden, wird so weit als möglich die Regelung für die kantonalen Handelsmittelschulen (HMS) übernommen.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Bildungsdirektion führte Ende 2013 eine Vernehmlassung zur geplanten Anpassung des Reglements für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich durch. Die Vernehmlassungsvorlage wurde grundsätzlich begrüsst.

Insbesondere zur Frage der Aufnahme nach der 2. Sekundarschulklasse gab es jedoch kritische Rückmeldungen. Der Zürcher Lehrbetriebsverband ICT als zuständige Organisation der Arbeitswelt (Oda), die Vereinigung Zürcher Arbeitgeberorganisationen und die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton erachteten den Start der beruflichen Grundbildung, insbesondere der berufskundlichen Teile, nach der 2. Sekundarschulklasse als verfrüht.

Auch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) meldete Bedenken an, die berufliche Grundbildung vor Abschluss des 11. Schuljahres zu beginnen. Die Möglichkeit, in höhere Klassen oder im Laufe der 1. Klasse in die IMS einzutreten, wurde teilweise abgelehnt.

Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wird auf die Aufnahme nach der 2. Sekundarschulklasse verzichtet. Die Aufnahme erfolgt weiterhin erst nach der 3. Sekundarschulklasse. Daher bleiben die §§ 2, 7 und 8 unverändert. Bedingt durch den modularen Aufbau der IMS, ist auch die Aufnahme von Lernenden in höhere Klassen oder im Laufe der 1. Klasse schwierig. Deshalb wird am Grundsatz festgehalten, dass ein späterer Eintritt in die IMS nicht möglich ist. Die Schulleitung kann jedoch Ausnahmen vorsehen.

3. Die Änderungen im Einzelnen

In Anlehnung an das Reglement der HMS wird der Titel angepasst. Die Bezeichnung Pilotklasse entfällt.

§ 3. Eignungstest

Die Bestimmungen zum Eignungstest werden in § 5 zusammengefasst. § 3 wird deshalb aufgehoben.

§ 4. Altersgrenze

Im Regelbetrieb ist keine Platzbeschränkung notwendig. Der zweite Satz von § 4 Abs. 1 wird deshalb aufgehoben. Der Eintritt kann gemäss § 21 nur in die 1. Klasse erfolgen. Entsprechend wird die Formulierung in Abs. 1 angepasst.

B. Aufnahme, 1. Eignungstest

Der Gliederungstitel wird angepasst, da die Aufnahme immer in die erste Klasse erfolgt.

§ 5. Eignungstest

Bisher war der Eignungstest beim Zürcher Lehrbetriebsverband ICT (ZLI) abzulegen. Neu soll die Schulleitung den zu absolvierenden Eignungstest bestimmen können. Aus redaktionellen Gründen wird die Marginalie aufgehoben.

§ 6. Zulassung zur Prüfung

Die Bedingungen zur Zulassung zur Aufnahmeprüfung ergeben sich aus § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 des Reglements. Ein Zwischenentscheid gemäss § 6 ist nicht notwendig. Von dieser Bestimmung wurde nie Gebrauch gemacht; sie wird deshalb aufgehoben.

§ 7. Prüfungstermine

In der Praxis wird die Aufnahmeprüfung im 1. Semester des Schuljahres durchgeführt. Der Erlasstext ist entsprechend anzupassen.

§ 18. Aufnahmeentscheid

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung und des Eignungstests. Eine Platzbeschränkung ist im Regelbetrieb nicht mehr vorgesehen, weshalb Abs. 2 der Bestimmung aufgehoben werden kann. Abs. 3 (mit RRB Nr. 128/2012 von Abs. 4 zu Abs. 3 umbenannte Bestimmung, Inkraftsetzung auf den 18. August 2014, ABI 2012, 301–302) kann wegen der fehlenden Platzbeschränkung ebenso aufgehoben werden.

§ 18a. Übertritt aus Mittelschulen

Analog zu § 14 des Aufnahmereglements für die HMS bzw. § 14 des Reglements für die Aufnahme in die Fachmittelschulen soll auch der Übertritt aus Mittelschulen an die IMS geregelt werden. Der Übertritt setzt, analog zur Vorbildung gemäss § 2, voraus, dass das 11. Schuljahr absolviert wurde. Der Übertritt nach dem reglementarischen 9. Schuljahr (Ende 1. Klasse des Gymnasiums mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe bzw. 3. Klasse des Gymnasiums mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule) kann prüfungsfrei erfolgen, wenn in der Mittelschule ein Übertritt in die folgende Klasse erfolgen könnte. Der Übertritt nach dem reglementarischen 10. Schuljahr kann auch erfolgen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in der angestammten Schule das Schuljahr repetieren könnte.

§ 19. Probezeit

Die Bestimmung zur Probezeit bei der Aufnahme soll gleich lauten wie diejenige im Aufnahmereglement für die HMS (§ 16). Der letzte Teilsatz in § 19 Abs. 2 kann aufgehoben werden.

Aus redaktionellen Gründen wird zu § 19 – wie zu § 5 – die Marginalie aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG). Die Änderungen müssen auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 (18. August 2014) in Kraft treten und werden erstmals im Hinblick auf die zentrale Aufnahmeprüfung 2015 angewendet. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.